



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- s.A.), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, in Zusammenhang mit Fremdwährungskreditverhältnissen mit Verbrauchern für den Fall, dass bei Vertragsverhältnissen, denen eine Zinsanpassungsklausel oder Zinsgleitklausel vereinbart wurde und das Ergebnis aus vereinbartem Indikator zuzüglich vereinbartem Zuschlag auf den Indikator unter Null liegen sollte, einen Mindestzinssatz von 0,0 % oder mehr zu verrechnen und damit Negativzinsen nicht oder nicht vollständig an die Vertragspartner weiterzugeben.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs

im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der "Kronen Zeitung", bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei, binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 6.408,30 (darin EUR 836,55 USt und EUR 1.329,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beklagte ist zu FN 150714p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien protokolliert. Sie betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Die Beklagte tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmerin im Sinne des § 1 KSchG.

Die Beklagte schließt mit Verbrauchern zahlreiche Kreditverträge, somit Verbraucherkreditverhältnisse. Insbesondere hat sie auch zahlreiche Fremdwährungskreditverträge mit Verbrauchern geschlossen, also Kreditverträge, bei denen die Kreditvaluta in anderer Währung als Euro aushaftet und verzinst wird. Ein großer Teil dieser Kreditverhältnisse wird in Schweizer Franken

(CHF) geführt. Zahlreichen dieser Kreditverträge sind Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklauseln zugrunde gelegt. Derartige Klauseln bedeuten, dass sich der Zinssatz, der dem Verbraucher als Vertragspartner der Beklagten verrechnet wird, aus dem (veränderlichen) Indikator (für zahlreiche Fremdwährungskreditverträge der Beklagten mit Verbrauchern ist dies die London Interbank Offered Rate - LIBOR) und den (unveränderlich vereinbarten) Aufschlag auf diesen Indikator ergibt. Ober- oder Untergrenzen des Zinssatzes sehen diese Klauseln nicht vor.

Im Februar 2015, insbesondere auch am 11.2.2015, richtete die Beklagte an ihre Fremdwährungskreditnehmer ein Schreiben folgenden Inhalts (./B):

"Sehr geehrte ###,

aufgrund von Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt haben sich die Indikatoren der in Ihrem Kreditvertrag vereinbarten Zinsenanpassungsklausel geändert.

Aus dieser Zinsenanpassungsklausel *) ergibt sich mit Wirkung von 15.2.2015 eine Änderung des Zinssatzes um % von % auf %.

Falls für die Kreditrückzahlungen ein Dauerauftrag besteht, ersuchen wir Sie, die Änderung dieses Auftrages zu veranlassen.

*) Da der im bestehenden Vertrag vereinbarte Indikator derzeit negativ ist oder negativ werden könnte, weisen wir zur Klarstellung auf folgendes hin: So lange der Negativindikator den Aufschlag nicht übersteigt, ändert sich an der Zinsverrechnung nichts, sodass der vom Kunden zu zahlende Sollzinssatz auch niedriger als der Aufschlag sein kann (z.B. Indikator -0,5 % und Auf-

schlag 1,2 % = Sollzinssatz 0,7 %).

Wird aber der Sollzinssatz rechnerisch negativ, bringen wir nicht diesen, sondern - aufgrund unserer Rechtsauffassung, dass bei Kreditverträgen prinzipiell nicht der Kreditgeber, sondern der Kreditnehmer Zinsen zu zahlen hat - einen Sollzinssatz von 0 (0,00001 %) zur Anwendung. Der Kreditnehmer erhält also für den Kredit auch dann, wenn der Negativindikator rein rechnerisch den Aufschlag übersteigt, jedenfalls keine Zinszahlung von der Bank (z.B. Indikator -1,3 % und Aufschlag 1,2 % = Sollzinssatz 0,00001 %, nicht -0,1 %)."

Mit der am 25.2.2015 eingebrachten Klage begehrte die **Klägerin** wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hierzu zusammengefasst vor, im Zuge aktueller Verhältnisse auf dem Geldmarkt seien Banken dazu übergegangen, untereinander Negativzinsen zu verlangen. So betrage beispielsweise der Ein-Monats-LIBOR für CHF am Tag der Verfassung der Klage -0,9250 %. Die Kreditverträge, die die Beklagte mit Verbrauchern geschlossen habe, würden eine - für sich betrachtet - mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbarte Zinsanpassungsklausel vorsehen: Eine Veränderung des Indikatorzinssatzes führe linear durch Rechnung eines (starren) Aufschlages zu einer Veränderung des für den Kreditvertrag geltenden Sollzinssatzes. Dies sei Ausfluss der von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verlangten Zweiseitigkeit von Entgeltänderungsklauseln: Eine Reduktion des Indikators müsse auch zu einer Reduktion des Entgeltes führen. Im Sinne der vom OGH nach dem Normzweck geforderten "Anpassungssymmetrie" habe eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen. Durch die derzeit verrechneten "Ne-

gativzinsen" ergebe sich zwar eine untypische Situation, dem Gebot der Anpassungssymmetrie könne aber nur dadurch Rechnung getragen werden, dass Veränderungen der Indikatoren vollständig an den Vertragspartner weitergegeben werden. Wenn gleich nach dem dispositiven Recht bei einem Darlehen immer der Darlehensnehmer und nicht der Darlehensgeber Zinsen zu bezahlen habe, könne von diesem Grundsatz vertraglich durch AGB abgewichen werden. Die in den Kreditbedingungen der Beklagten enthaltene Zinsgleitklausel sehe für den Zinssatz einen Berechnungsmodus vor, der auch zu einem negativen Kreditzinssatz führen könne, wenn der LIBOR einen negativen Wert erreiche, der den im einzelnen Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag übersteige. Dieses mögliche Ergebnis sei für die Beklagte auch nicht unvorhersehbar gewesen, weil der Libor für CHF bereits in den 60iger und 70iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wiederholt negativ gewesen sei, sodass die Gestaltung der Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklausel in der eigenen Formulierungsverantwortung der Beklagten liege. Das mögliche Ergebnis sei aber auch sachlich gerechtfertigt, da ein negativer LIBOR bedeute, dass die Banken bei den am Geldmarkt angebotenen Refinanzierungskrediten im Durchschnitt Gutschrift erhalten würden.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Beklagte einen Teil der beim Refinanzierungskredit erwirtschafteten Gutschrift einbehalte und sie so ihren Gewinnaufschlag erhöhe, könne schon deshalb nicht bestehen, weil die Zinsgleitklausel der Beklagten auch nach oben hin überhaupt nicht gedeckelt sei, sondern sie es der kreditgebenden Bank ermögliche, steigende Refinanzierungskosten uneingeschränkt auf den Darle-

hensnehmer zu überwälzen. Im Gegenzug müsse die Bank daher auch verpflichtet sein, dem Verbraucher eine günstige Entwicklung der Refinanzierungssituation am Geldmarkt uneingeschränkt zugute zu kommen lassen. Die konkreten, individuellen Refinanzierungskosten der Beklagten seien rechtlich unerheblich, weil diese vereinbarungsgemäß durch den LIBOR abgebildet werden sollten. Aufgrund der Vereinbarung eines konkreten Parameters (hier: des LIBOR) komme es nur auf die Entwicklung dieses Parameters an. Das Vorliegen allfälliger von der Beklagten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte habe keinen Einfluss auf die mit konkreten Fremdwährungskreditnehmern geschlossenen Vereinbarungen. Die Beklagte kündige daher in ihrem Schreiben eine rechtswidrige Vorgangsweise an und verstoße damit gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich jenes, die Verrechnung der Zinsen in Verbraucherkreditverhältnissen in einer mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und den vereinbarten Zinsanpassungsklauseln konformen Weise vorzunehmen. Sie verstoße damit auch gegen die aus verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem § 871 ABGB abzuleitende Pflicht zur Vertragstreue. Die Beklagte habe das rechtswidrige Verhalten konkret angekündigt, sodass eine vorbeugende Unterlassungsklage zulässig sei.

Die Risiken einer Veränderung des Wechselkurses würden ohnedies 1:1 auf den Fremdwährungskreditnehmer durchschlagen. Es sei individuelle Geschäftsentscheidung der Bank, die Refinanzierung der Fremdwährung in Euro abzusichern oder nicht. Generell betrachtet refinanzieren sich die Beklagte um so günstiger, je niedriger der LIBOR sei. Ebenso generell betrachtet erziele sie bei einem negativen LIBOR-Wert aus der Refinanzie-

zung selbst "Negativzinsen", die ihr zugute kommen würden. Es sei ausschließlich dieser LIBOR der nach dem Kreditvertrag maßgebliche Indikator. Ob dieser die Veränderungen der tatsächlichen Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts oder gar eines bestimmten Kredits widerspiegeln würde, sei daher irrelevant. Die Refinanzierung könne kein tragfähiges Argument dafür bilden, (erst) ab einem Negativwerden des Gesamtkreditzinssatzes (Marktzinssatz + Zuschlag/Bankmarge) eine weitere Weitergabe des negativen Marktzinssatzes an die Kunden zu unterlassen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Kreditvertrag könne nicht der Schluss gezogen werden, es sei ein notwendiger Bestandteil eines Kreditvertrages, dass der Kreditgeber immer und in jeder Periode des Vertrags Zinsen vom Kreditnehmer bezahlt erhalte. Vielmehr müsse es für die Definition des Darlehens- oder Kreditvertrages ausreichen, dass aus Sicht des Kreditnehmers bei Vertragsabschluss der Kredit letztendlich - unter Berücksichtigung sämtlicher zu erwartender Zahlungsflüsse während der voraussichtlichen Laufzeit - nicht ohne Entgelt gewährt werde.

Die zu Sparzinsen vom OGH ergangene Judikatur sei auf Kredite nicht übertragbar, da bei Spareinlagen der Kunde eigenes Geld veranlagt und dafür Zinsen erwarte, während die Bank bei Kreditvergabe kein eigenes Geld verborge, sondern sich dieses im Refinanzierungsweg am Markt besorge. Insofern würden keine Erwartungen der Beklagten bestehen. Die Beklagte verdiene an der Differenz zwischen dem von der Bank zu bezahlenden Zinssatz und dem aufgrund der vereinbarten Marge höheren an die Bankkunden verrechneten Zinssatz - und zwar auch dann,

wenn der Marktzinssatz (Indikator) negativ sei, weil auch dann die vereinbarte Marge zum Tragen komme.

In den mit Verbrauchern für Fremdwährungskredite vereinbarten Klauseln seien auch keine die Schwankungsbreite dieser Zinsgleit- bzw. Zinsanpassungsklauseln regulierenden Ober- bzw. Untergrenzen enthalten. Es würden sich in den Verträgen der Beklagten auch keine gesonderten Regelungen dazu finden, wie im Fall vorzugehen sei, sollte sich der Referenzzinssatz ins Minus wandeln. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsformblätter seien nach ihrem objektiven Wortlaut auszulegen. Für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts sei es keinesfalls notwendig, auf eine ergänzende Vertragsauslegung bzw. auf das Rechtsinstitut über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückzugreifen, sondern es sei vielmehr lediglich die vereinbarte Zinsanpassungs- bzw. Zinsgleitklausel objektiv auszulegen. Bei richtiger (einfacher) Auslegung der von der Beklagten getroffenen Vereinbarungen habe diese ihrem Vertragspartner, falls die Addition aus negativem Indikatorwert zuzüglich Aufschlag ein negatives Ergebnis ergebe, dieses dem Kreditnehmer gutzuschreiben oder ausbezahlen: da dies der Fall sei, sei jedoch das angekündigte Vorgehen der Beklagten als simpler Vertragsbruch zu qualifizieren, der mit den Mitteln des § 28a KSchG bekämpft werden könne.

Die Entwicklung der Zinssätze und damit der Refinanzierungssituation sei ein Geschäftsrisiko der beklagten Bank. Es liege vor diesem Hintergrund in der Formulierungsverantwortung der Beklagten, wie diese eine Zinsanpassungs- bzw. Zinsgleitklausel formuliere, auf welche Parameter sie dabei abstelle und ob sie da-

bei auf einen Parameter oder auf einen Mischzinssatz zurückgreife. In der konkreten Zinsgleitklausel sei die Zinssatzentwicklung eindeutig geregelt. Die Beklagte stelle dabei nur auf die Entwicklung des LIBOR ab. Das sei ihre Entscheidung, sie müsse daher auch das sich daraus ergebende Risiko tragen und könne dem gegenüber auch sich daraus ergebende Gewinne aus für sie jeweils günstigeren Referenzzinssituationen "einstecken". Es sei ihr nicht zu gestatten, nur mehr, nur weil eine von ihr als negativ empfundene Situation eingetreten sei oder einzutreten drohe, von der von ihr selbst vereinbarten (nach oben und nach unten beschränkten) Bindung des Kreditzinssatzes an den LIBOR abzugehen. Selbst wenn die Beklagte keinen nennenswerten Vorteil aus der Negativzinsensituation haben sollte, sei zu beachten, dass die Beklagte auf Basis der Zinsgleitklausel im umgekehrten Fall auch dann keine Vorteile weitergeben würde, wenn Refinanzierungssituationen eintreten, die für sie im Verhältnis zur vertraglichen Zinsgestaltung günstiger seien. Nichts anderes könne daher für eine Negativzins-Situation gelten.

Sollte entgegen diesen Ausführungen davon ausgegangen werden, dass bei den vereinbarten Zinsgleitklauseln ein möglicher Auslegungsspielraum übrig bleibe, so wäre eine entsprechende Unklarheit mittels der Regelungen des § 915 zweiter Tatbestand ABGB zu beseitigen. Die Unklarheitenregel des § 915 zweiter Tatbestand sei eine traditionelle Auslegungsregel, die auch in das europäische Verbraucherschutzrecht aufgenommen worden sei. Da § 915 zweiter Tatbestand zur Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung diene, seien bei dessen Auslegung das Gebot der richtlinienkonformen Interpretation und

die Auslegungshoheit des EUGH zu beachten. Im gegenständlichen Fall wirke sich die Unklarheitenregel gegen die Beklagte und damit zugunsten des Kreditnehmers aus. Die Abgrenzung zur Unwirksamkeit nach § 6 Abs 3 KSchG habe richtigerweise dadurch zu erfolgen, dass diese Vorschrift nicht zur Anwendung komme, wenn sich die Unklarheit zugunsten des Verbrauchers lösen lasse.

Eine ergänzende Vertragsauslegung sei auch nach dem Urteil des EUGH vom 21.1.2015 (Unicaja Banco) unzulässig. Nach diesem bedeute die in Art 6 der Klauselrichtlinie geregelte Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen, dass die nationalen Gerichte eine missbräuchliche Vertragsklausel für unanwendbar zu erklären hätten, damit sie den Verbraucher nicht binde, ohne dass sie befugt seien, deren Inhalt abzuändern. Art 6 der Klauselrichtlinie stehe überdies einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Möglichkeit für das nationale Gericht einräume, eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen. Wenn auch die Klauselersetzung durch dispositives Recht untersagt sei, so müsse davon ausgegangen werden, dass auch eine ergänzende Vertragsauslegung beim Verbraucher nicht zulässig sei. Die ergänzende Vertragsauslegung scheide auch bereits auf europarechtlicher Ebene aus. Eine EU-konforme Auslegung des § 6 Abs 3 KSchG verbiete, dass in jenen Fällen, in welchen eine Vertragsbestimmung unklar formuliert sei, diese nicht zur Gänze zu entfallen habe, sondern im Fall, dass dies für den Verbraucher vorteilhafter sei, die Klausel zum Nachteil des Verwenders auszulegen sei.

Sollten die Negativzinsen nicht weitergegeben wer-

den, so würde die Beklagte hierbei ungerechtfertigt bereichert werden, da sich ihre Marge um den aktuellen negativen Referenzzinssatz erweitern würde. Die Auffassung der Beklagten sei mit der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht kompatibel: Wenn das Entgelt, das sich nach den vereinbarten Parametern ergebe, negativ werde, sei es dem Verbraucher gutzuschreiben oder auszuführen. Die konkret angekündigte Vorgangsweise der Beklagten, für den Fall, dass die Addition des (negativen Wertes des) vereinbarten Indikators zuzüglich des vereinbarten Aufschlages insgesamt einen negativen Wert ergebe, diesen negativen Wert nicht den Verbrauchern gutzuschreiben oder auszuführen, sondern den Zinssatz bei 0,00001 % "einzufrieren", sei rechtswidrig. Bei einem variablen Fremdwährungskredit mit einer indiaktorgebundenen Zinsgleitklausel seien die Erträge nicht von der Höhe des von Kreditnehmer zu zahlenden Sollzinssatzes und dem Umstand abhängig, ob der Sollzinssatz positiv oder negativ sei, sondern die Zinserträge der Bank würden sich aus dem im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag auf den vereinbarten Geldmarktindikator, mit dem vereinbarungsgemäß die Refinanzierungskosten der Bank am Geldmarkt gemessen werden sollten, ergeben. Das Recht der Beklagten, dem Verbraucher diesen Aufschlag zu verrechnen, bleibe auch dann vollständig unberührt, wenn der Geldmarktindikator negativ werde und der negative Wert des Indikators den vereinbarten Aufschlag übersteige und sich dadurch aufgrund der vereinbarten Zinsgleitklausel ein negativer Sollzinssatz ergebe.

Die Beklagte sei notorisch das größte österreichische Bankinstitut, bei ihren Kunden handle es sich um einen nicht überblickbaren Personenkreis von Verbrau-

chern im gesamten österreichischen Bundesgebiet, sodass die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe und im Hinblick auf die optimale Aufklärungswirkung in der "Kronen Zeitung" als der mit der notorisch größten Auflagenzahl zu erteilen sei.

Das Veröffentlichungsbegehren der Beklagten sei hingegen unberechtigt. Der Umstand, dass bestehende Klauseln nicht gesetzwidrig seien, also der Verwender der AGB seine ihn von der Rechtsordnung auferlegten Pflichten erfüllt habe, könnten kein Veröffentlichungsinteresse begründen. Es bestehe kein berechtigtes Interesse der Beklagten, dass der Verkehr darüber informiert werde, dass sie sich rechtskonform verhalte. Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten daran, dass die Allgemeinheit erfahre, dass die Praktik der Beklagten nicht gesetz- bzw. sittenwidrig sei, bestehe nicht.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung sowie Veröffentlichung des klageabweisenden Urteilsspruches und wendete zusammengefasst ein, die Refinanzierungsstruktur und -strategie der Banken sei nicht einheitlich, sondern beruhe auf Entscheidung jeder einzelnen Bank. Sie bestehe aus einer Mischung aus Einlagengeschäft, Eigenemissionen, Interbankenmarktgeschäft sowie anderer Refinanzierungsquellen, wobei ein Portfolioansatz und nicht eine Einzelgeschäftsansatz gewählt werde. Daraus folgend könne der LIBOR nicht einfach ausschließlich als Parameter der eigentlichen Refinanzierungskosten und zur Ermittlung eines behaupteten Refinanzierungsvorteils herangezogen werden. Schweizer Franken Kredite stellten für österreichische Banken Risikopositionen dar, die, sofern sie nicht abgesichert würden, Währungsschwankungen unter-

liegen würden. Zur Absicherung von Währungs- sowie Zinsänderungsrisiken könnten und würden in gewissem Ausmaß auch Sicherungsgeschäfte, wie insbesondere Cross Currency Swaps (CCS) abgeschlossen werden. Ein solches Sicherungsgeschäft beziehe sich nicht auf einen einzelnen Konsumentenkredit und sei zudem ein gesonderter Vertrag mit einer anderen Partei, welcher der Absicherung gegen Wechselkurs- und Zinsschwankungen diene und der Bank eine Verzinsung in Euro sichere, indem alle aus Portfolien von Schweizer Franken Krediten anfallenden Zahlungsströme in Euro umgetauscht würden. Durch den CCS erfolge jedoch keine Refinanzierung, da für die nun in Euro anfallenden Zahlungsströme unverändert ein Refinanzierungsbedarf bestehe, dieser aber in Euro eingedeckt werde. Das Bestehen eines potenziellen und im Moment temporären Zuflusses aus negativen Zinsen resultiere daher im Wesentlichen aus dem Sicherungsgeschäft und nicht aus dem Kernrefinanzierungsgeschäft, welches sich im Fall der Beklagten in einem beträchtlichen Ausmaß aus dem Euro-Einlagengeschäft ergebe, wobei diese Einlagen auch mit Zinsuntergrenzen versehen seien. Daher könne aufgrund der Refinanzierungsbasis allein bei einem negativen CHF-LIBOR nicht davon ausgegangen werden, dass die Bank entsprechende Vorteile auf der Refinanzierungsseite erziele. Die vertragliche Bindung an den LIBOR an sich bewirke nur eine Bindung an das allgemeine Zinsniveau für kurzfristige Ausleihungen am Geldmarkt und damit an "durchschnittlichen" Refinanzierungskosten, spiegle aber keineswegs die Veränderung der tatsächlichen Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts oder gar eines bestimmten Kredits wider. Die Beklagte lukriere aus dem negativen LIBOR keinen unmit-

telbaren bzw. direkten Vorteil, noch werde jener Anteil an der Marge (Aufschlag), der der Beklagten als Gewinn verbleibe, dadurch höher, dass der Libor von einem positiven in einen negativen Wert drehe.

Unrichtig sei, dass der CHF-LIBOR bereits in den 60iger und 70iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wiederholt negativ gewesen sei. Hierbei sei es nicht um Geldmarktsätze, sondern lediglich um Taggelder gegangen, die nicht für die Refinanzierung von Krediten geeignet seien. Der CHF-LIBOR werde erst seit Ende der 1980iger Jahre quotiert. Die nun eingetretene Situation, dass der CHF-LIBOR negativ sei, sei bis zur Beendigung der Neukreditvergabe im Herbst 2008 nicht vorgekommen.

Das Ziel der einfachen Vertragsauslegung sei die Ermittlung der Absicht der Parteien im Sinne des § 914 ABGB. Dass ein Kreditvertrag nicht so verstanden werden könne, dass die Bank den Kunden Kapital zur Verfügung stelle und an ihn noch zusätzlich Zinsen bezahle, zeige sich bereits aus der Judikatur des OGH zum umgekehrten Fall des Sparbuchproduktes gemäß § 31 Abs 1 BWG und im Zusammenhang mit einer Zinsgleitklausel, wonach eine "Nullverzinsung" den Zwecken einer Spareinlage, nämlich der Gewinn- und Vermögensbildungsfunktion, diametral widerspreche. Ein Sparbuch sei nichts anderes als ein Kredit des Kunden an die Bank. Diese Grundsätze der Judikatur müssten daher auch für Kreditverträge gelten, deren Zweck die zeitlich vorübergehende Nutzung der von der Bank bereitgestellten Kreditvaluta gegen ein vom Kreditnehmer zu zahlendes Entgelt sei. Wenn nach dieser Judikatur Banken bei Spareinlagen jedenfalls an den Kunden Zinsen entrichten müssten, führe dies auch dazu,

dass der Kunde (Kreditnehmer) umgekehrt bei von Banken (Kreditgeber) ausgereichten Krediten jedenfalls auch Zinsen zu zahlen habe. Dabei verkenne die Klägerin auch, dass Kredite bekannterweise teilweise auch durch Sparguthaben refinanziert würden; wenn die Bank auch Sparguthaben unabhängig vom generellen Zinsniveau jedenfalls Zinsen an den Sparkunden bezahlen müsse, könne es nicht der redlichen Parteiabsicht entsprechen, dass sie ebenso an Kreditkunden Zinsen auszahlen solle.

Dafür, dass bei Krediten der Kundenzinssatz jedenfalls nicht unter 0,00001 % fallen könne, spreche § 988 Satz 1 ABGB, der den Kreditvertrag als einen entgeltlichen Darlehensvertrag definiere, bei dem das Entgelt in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen bestehe. Bereits eine einfache Vertragsauslegung schließe somit bereits aus, dass der Kreditgeber an den Kreditnehmer ein solches Entgelt zu entrichten habe. Der Fall, dass der Kreditnehmer "Zinsen" vom Kreditnehmer erhaltene, sollte auch nach § 988 Satz 3 ABGB nicht gemeint und angesprochen werden. Zudem verkenne eine von der Klägerin angestrebte Auslegung der in den Kreditverträgen der Beklagten verwendeten Zinsgleitklauseln den Sinn einer solchen Zinsgleitklausel. Es sei nur für die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen eine variable Berechnungsmethode vereinbart worden, nicht aber eine Variabilität hinsichtlich der Frage, ob der Kreditnehmer oder der Kreditgeber Zinsen zu zahlen habe. Das sei offenkundig nicht Inhalt der Zinsgleitklausel und somit nicht Zweck derselben. Auch würde es § 983 Satz 2 ABGB widersprechen, sollte der Kreditgeber dem Kreditnehmer zur Leistung von "Negativzinsen" verpflichtet sein, da dies im Extremfall dazu führen könnte, dass der Kredit-

nehmer - rein rechnerisch - gerade nicht zur Rückgabe von ebenso vielen Sachen derselben Gattung und Güte verpflichtet wäre, sondern eben zu weniger.

Die Beklagte berufe sich auf eine einfache Vertragsauslegung; allerdings sei auch nach einer ergänzenden Vertragsauslegung die Vorgangsweise der Beklagten rechtmäßig.

Die mit dem DaKRÄG 2010 eingeführte Norm des § 988 ABGB habe keine Rechtsänderung bewirkt, sondern seien lediglich die schon bislang in Judikatur und Lehre entwickelten Grundsätze zum zuvor gesetzlich nicht geregelten Kreditvertrag niedergeschrieben worden. § 988 ABGB habe daher nur ein Verständnis übernommen, das immer schon bestanden habe und sinngleich für das Darlehen schon lange in Gesetzesform gegolten habe.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass in den Kreditverträgen der Beklagten keine ausdrückliche Zinsuntergrenze vorgesehen sei, da eine solche selbst nach dem Vorbringen des Klägers nach § 6 Abs 2 Z 5 KSchG unzulässig sein würde. Es gehe zudem im vorliegenden Fall nicht um die Gestaltung von AGB, sondern um deren (einfache) Auslegung nach § 914 ABGB. Eine Unklarheit iSd § 915 ABGB liege hingegen nicht vor, weil unter dem Begriff Zinsen beim Kreditvertrag ohne Zweifel stets jenes Entgelt zu verstehen sei, welches der Kreditnehmer an den Kreditgeber zu bezahlen habe.

Im Schreiben der Beklagten an ihre Kunden habe diese nur zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vorgangsweise ihrer Rechtsauffassung entspreche.

Nach der Judikatur stehe dem Beklagten die Veröffentlichung des klageabweisenden Urteilsspruches zu, um in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu zer-

streuen, die klagende Verbraucherschutzorganisation habe im Rechtsstreit (vollständig) obsiegt, insbesondere, wenn der Rechtsstreit publik geworden sei. Diese Voraussetzung sei vorliegendenfalls schon deshalb erfüllt, weil der Kläger ihrerseits die Veröffentlichung eines klagestattgebenden Teils des Urteilsspruchs beantragt und selbst sogar über nicht rechtskräftige Entscheidungen routinemäßig auf ihrer Website www.verbraucherrecht.at berichte. Zudem sei über die vorliegende Klage auch bereits medial berichtet worden. Der Kläger habe seine Rechtsauffassung, wonach die Vorgangsweise der Beklagten rechtswidrig sei, auch bereits in weitem Umfang und auch mit Hinweis darauf, dass er die Beklagte klagsweise in Anspruch genommen habe, publiziert und auf seiner Homepage die Verbraucher dazu aufgerufen, der Vorgangsweise der Beklagten zu widersprechen. Daher sei eine Urteilsveröffentlichung des klageabweisenden Urteilsspruches zur Information der Verbraucher auch geboten.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (./A bis ./D und ./1 bis ./8) sowie Einvernahme des Zeugen [REDACTED]

Demnach steht folgender - über den eingangs wiedergegebenen und unstrittigen Sachverhalt hinausgehender - Sachverhalt fest:

Bis Herbst 2008 wurden von zahlreichen Kunden der Beklagten Fremdwährungskredite in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen. Diese stellen für die Beklagte Risikopositionen dar, die, sofern sie nicht abgesichert werden, Währungsschwankungen unterliegen, da in den von den Kreditnehmern aufgenommenen Kreditbeträgen in Schweizer Franken nicht Einlagen in Schweizer Franken

in derselben Höhe am Markt vorhanden waren.

Um das für die Beklagte dadurch entstandene Währungsrisiko abzusichern, schloss diese Sicherungsgeschäfte, nämlich Währungs- und Zinstauschgeschäfte, im konkreten Fall Cross Currency Swaps (CCS), ab. Dabei handelt es sich um abgesonderte Geschäfte, die die Beklagte mit dritten Partnern abschloss, wodurch der Beklagten Schweizer Franken zur Auszahlung an ihre Kreditkunden bezahlt wurden und die Beklagte gleichzeitig an ihren Partner Euro gibt und dafür Euro-Zinsen bekommt. Durch diese Cross Currency Swaps, die der Absicherung der Beklagten gegen ein Wechselkurs- und Zinschwankungsrisiko dienten, wurde der Beklagten eine Verzinsung in Euro gesichert, indem alle aus Portfolien von Schweizer Franken Krediten anfallenden Zahlungsströme in Euro umgetauscht werden. Damit kann die Beklagte die Einlagen, die sie in Euro hatte, auch bedienen.

Die Refinanzierung von Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken erfolgt bei der Beklagten zum überwiegenden Teil in Euro, wobei sich aber die Beklagte für die daraus entstehenden Währungs- bzw. Zinsrisiken mit den Sicherungsgeschäften in Form von Cross Currency Swaps absichert. Diese werden nicht auf Einzelgeschäftsebene, sondern auf Portofolioebene pauschal abgeschlossen werden, wobei dabei seitens der Beklagten danach getrachtet wird, dass der Abschluss der Sicherungsgeschäfte insgesamt entsprechend der gesamten Volumina und Laufzeiten, die für die Schweizer Franken Kredite erforderlich sind, abgeschlossen werden. Durch die Cross Currency Swaps erfolgt keine Refinanzierung, da für die in Euro anfallenden Zahlungsströme ein Refi-

finanzierungsbedarf besteht, der in Euro eingedeckt wird. Die Absicherungsgeschäfte der Beklagten in Form von Cross Currency Swaps sind somit nicht Teil der Refinanzierungsstruktur der Beklagten, sondern dienen lediglich der Absicherung der Währungsrisiken der Beklagten und sind ein Teil des gesamten Vorgangs betreffend die Vergabe von Fremdwährungskrediten, werden jedoch nur im alleinigen Interesse der Bank zur Begrenzung des Währungsrisikos abgeschlossen.

Im Allgemeinen wirkt sich lediglich bei Abschluss der Fremdwährungskreditverträge die Refinanzierungssituation auf den individuellen Verbrauchercredit aus, da die Marge auf Basis der Refinanzierungssituation der Bank gebildet wird. In weiterem Verlaufe der Kreditverträge wirkt sich die Refinanzierungssituation nicht mehr auf den individuellen Fremdwährungskreditvertrag aus, da die Marge fix ist und sich nur mehr der Referenzzinssatz (nämlich LIBOR und Euribor) ändert.

Die Refinanzierungsstruktur der Banken beruht auf Entscheidungen jeder einzelnen Bank und besteht aus einer Mischung aus Einlagengeschäft, Eigenemissionen, Interbankenmarktgeschäft und anderen Refinanzierungsquellen, wobei seitens der Bank auch dabei ein Portfolioansatz gewählt wird.

Dem LIBOR, bei dem es sich um einen täglich gebildeten Durchschnittswert für Angebotssätze handelt und der täglich um 11.00 Uhr veröffentlicht wird, liegen keine konkreten Einlagengeschäfte zugrunde. Die Bindung an den LIBOR bewirkt daher nur eine Bindung an das allgemeine Zinsniveau für kurzfristige Ausleihungen am Geldmarkt und spiegelt damit nicht die konkreten Refinanzierungskosten der Beklagten oder des konkreten Kre-

ditionen wider. Die Basis für die Veröffentlichung des Libor bieten die Angaben der am Libor-Panel teilnehmenden (rund 10) Großbanken, zu denen die Beklagte nicht gehört.

Ein höherer LIBOR bedeutet nicht, dass auch die Refinanzierungssituation der Beklagten höher ist, da die Refinanzierung der Beklagten zum Großteil in Euro erfolgt. Ein negativer LIBOR kann theoretisch dazu führen, dass die Beklagte daraus negative Zinsen lukriert, was jedoch nur selten der Fall ist, weil die Aufschläge höher sind. Erst wenn der negative Wert des LIBORS den Aufschlag übersteigt, kann der Fall eintreten, dass die Beklagte aus den Cross Currency Swaps einen Gewinn lukrieren kann. Wenn der LIBOR negativ ist, bedeutet dies lediglich, dass eine Bank des Libor-Panels ein Offert stellt, Schweizer Franken aufzunehmen, wenn ihr dafür jemand negative Zinsen in dieser Höhe bezahlt. Es besteht allerdings kein Anspruch einer Bank darauf, negative Zinsen in dieser Höhe zu erhalten. Ob und allenfalls in welchem Volumen solche Transaktionen auch tatsächlich zustande kommen, ist daher nicht bekannt. Es besteht daher kein Anspruch der Beklagten, bei einem negativen LIBOR große Summen in Schweizer Franken aufzunehmen und dafür Zinsen in der Höhe des negativen LIBORS bezahlt zu bekommen. Die Beklagte kann lediglich dort einen Vorteil lukrieren, wo ein negativer Referenzzinssatz über die Marge hinausgeht.

Die Liquiditätsaufschläge umfassen die gesamten Liquiditätsrisikokosten, die die Beklagte auf den Referenzzinssatz zu zahlen hat, sohin jene Aufschläge, die sie für die Refinanzierung des aufgenommenen Geldes in bestimmten Laufzeiten und für eigenes Risiko zu bezah-

len hat. Bei der Aufnahme von Geld in Schweizer Franken durch die Beklagte wird dieser Liquiditätsaufschlag zum LIBOR aufgeschlagen.

Der LIBOR wurde erstmals im Jahr 1989 veröffentlicht und war im Dezember 2014 erstmals negativ. Am 18.2.2015 betrug der 1-Monats-LIBOR für CHF (Schweizer Franken) $-0,9250\%$./A.

Negative Zinsen sind für die Schweiz allerdings kein völlig unbekanntes Terrain. Als der Schweizer Franken wegen der Ölkrise in den 70iger Jahren stark aufwertete, verständigten sich die Schweizer Nationalbank und Geschäftsbanken darauf, den Franken zu schützen. Die Maßnahmen reichten von einem Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländische Wertpapiere und Grundstücke bis hin zu Negativzinsen auf kurzfristige ausländische Franken-Guthaben. Erstmals nach der großen Finanzkrise experimentierte die Schwedische Reichsbank mit negativen Zinsen und senkte im Sommer 2009 den Zins für Übernachteinlagen auf $-0,25\%$. Einen ähnlichen Schritt wagte Dänemarks Zentralbank Anfang Juli 2012: kurz nach der Einführung eine Minuszinssatz von $0,2\%$ auf Bankdepositen bei der Zentralbank verlor die Dänische Krone binnen kürzester Zeit deutlich an Wert.

Die Maßnahmen der Schweizer Nationalbank und der Geschäftsbanken in der Schweiz in den 70iger Jahren hatten den Charakter von "Strafzahlungen", die auf die Schweiz beschränkt waren und die Zuflüsse von Fremdwährungen in die Schweiz verhindern sollten und Kapitalzuflüsse in die Schweiz beschränken sollten.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Fremdwährungskreditverträge in Schweizer Franken war für die Beklagte nicht vorhersehbar und rechnete diese nicht damit,

dass der LIBOR in einen negativen Wert drehen könnte.

In Online-Medien der Kleinen Zeitung und des Wirtschaftsblatts wurde von der beabsichtigten Klagsführung durch die Klägerin und deren Rechtsauffassung im Zusammenhang mit "Negativzinsen" bei Fremdwährungskrediten berichtet (./7). Die Klägerin berichtete auf ihrer Homepage www.verbraucherrecht.at über die Vorgangsweise von Banken im Zusammenhang mit dem negativen LIBOR-Wert, legte ihre Rechtsansicht dar und riet Verbrauchern, der Vorgangsweise der Banken in diesem Zusammenhang zu widersprechen (./8).

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zum einen auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden (./A und ./C), zum anderen im Wesentlichen auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] der glaubwürdig und nachvollziehbar die Refinanzierungsstrategie der Beklagten, insbesondere im Hinblick der von ihr im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten abgeschlossenen Absicherungsgeschäften (Cross Currency Swaps) schilderte und angab, dass der LIBOR die konkrete Refinanzierungssituation der Bank bzw. der Beklagten für Fremdwährungskredite nicht abbildet und die Bank theoretisch lediglich im Falle eines negativen LIBORS, dessen negativer Wert den Aufschlag übersteigt, einen Vorteil generieren kann.

Unbestritten ist, dass die Refinanzierungsstruktur und -strategie der Banken nicht einheitlich ist, sondern auf Entscheidungen jeder einzelnen Bank beruht und aus einer Mischung verschiedener Refinanzierungsquellen besteht. Dass die Kredite nicht einzeln refinanziert

werden und daher auch eine Zuordnung zu einzelnen Krediten nicht möglich ist, sondern die Refinanzierung der Beklagten auf Portfolioebene erfolgt, wurde vom Zeugen [REDACTED] nachvollziehbar ausgeführt und geschildert.

Dieser gab auch glaubwürdig an, dass es für die Banken im konkreten Fall nicht vorhersehbar war, dass der LIBOR einmal längerfristig negativ sein würde, was insoweit glaubwürdig erscheint, als der in den 70iger Jahren eingetretene Fall hinsichtlich negativer Zinsen für die Schweiz nicht mit dem derzeitigen, konkreten Fall vergleichbar ist, zumal die Negativzinsen in den 70iger Jahren einer Beschränkung unerwünschter Kapitalzuflüsse in die Schweiz dienten und diese lediglich kurzfristige Veranlagungen betreffen sollte.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 28a Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

Der Kläger bringt vor, dass die von der Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossenen Kreditverträge eine - für sich betrachtet - mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbarte Zinsanpassungsklausel vorsehen, wonach eine Veränderung des Indikatorzinssatzes linear durch Rechnung eines (starren) Aufschlages zu einer Veränderung des für den Kreditvertrag geltenden Sollzinssatzes führt, die Beklagte jedoch durch ihr Schreiben vom Februar 2015 (./B) eine rechtswidrige, mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unvereinbare Vorgangsweise ankündigt und damit unter

anderem gegen die aus § 871 ABGB abzuleitende Pflicht zur Vertragstreue verstoße.

Nach der Bestimmung des § 28a Abs 1 KSchG berechtigt jeder Verstoß gegen gesetzliche Verbote und Gebote zur Unterlassungsklage, falls der Verstoß im Zusammenhang mit einer der im Gesetz aufgezählten Gruppen von Geschäften oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln steht und durch den Verstoß die "allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt" werden. Auch nach § 28a KSchG genügt der drohende Verstoß für den Unterlassungsanspruch. Mit § 28a KSchG soll der Anwendungsbereich der KSchG-Verbandsklage auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken ausgedehnt werden, die im Zusammenhang mit Geschäftsfällen stehen, die im europäischen Binnenmarkt einen besonderen gemeinschaftsrechtlichen Schutz der Verbraucher erfordern. § 28a KSchG soll auf jene Geschäftspraktiken anwendbar sein, die in den Schutzbereich der im Anhang der RL 1998/27/EG (nunmehr RL 2009/22/EG) aufgezählten Verbraucherschutz-Richtlinie fallen (Langer in Kosesnik-Wehrle, KschG⁴ (2015) §§ 28 - 30 Rz 32a).

Gegenstand der Verbandsklage nach § 28a KSchG sind nicht nur wie nach § 28 Abs 1 verbots- oder sittenwidrige Inhalte in AGB und/oder Vertragsformblättern, sondern auch andere gesetz- oder sittenwidrige Handlungen oder Unterlassungen (Langer aaO Rz 32b).

Die Beklagte wendet ein, dass es Wesen eines Kreditvertrages sei, dass der Kreditnehmer und nicht der Kreditgeber Zinsen zu zahlen habe und der OGH im Zusammenhang mit Sparbüchern judiziert habe, dass eine "Nullverzinsung" den Zwecken der Spareinlage widerspre-

che, was umgekehrt auch beim Kreditvertrag gelten müsse.

Voranzustellen ist, dass sich die Beklagte im konkreten Fall ausdrücklich nicht auf eine ergänzende Vertragsauslegung, sondern eine einfache Vertragsauslegung der (Fremdwährungs-) Verbraucherkreditverträge stützt. Es ist daher im weiteren zu prüfen, ob die Beklagte aufgrund der von ihr im Februar 2015 an die Kreditnehmer versendeten Schreiben gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Gemäß § 914 ABGB ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an den buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Oberstes Ziel der Auslegung ist also die Erforschung des Parteienwillens (Rummel in Rummel/Lukas⁴, § 914 Rz 7).

Im Allgemeinen wird zwischen einfacher und ergänzender Vertragsauslegung unterschieden: einfacher Vertragsauslegung liegt vor, wenn der ermittelte Sinn im Wortlaut der Erklärung noch eine Stütze findet. Weder ergänzt noch korrigiert die einfache Auslegung die Willenserklärungen der Parteien. Ergänzende Vertragsauslegung liegt dem gegenüber vor, wenn die Wortlautgrenze überschritten wird. Ergänzende Vertragsauslegung setzt eine Unvollständigkeit des Vertrages, also eine Vertragslücke voraus.

Bei der einfachen Vertragsauslegung ist in erster Linie der Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung und die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Parteienabsicht maßgeblich. Eigentliches Ziel der (einfachen) Vertragsauslegung ist also die Feststellung der

Absicht der Parteien. Dabei ist zu beachten, dass die Auslegung der einzelnen Erklärung am "Empfängerhorizont" zu messen ist. Die von den Parteien mit ihrer Erklärung verfolgte Absicht kann sich aus dem Geschäftszweck ermitteln lassen, Identität besteht aber nicht, weil nicht alle - auch gemeinsamen - Geschäftszwecke auch Geschäftsinhalt werden (Rummel aaO § 914 Rz 9).

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt, ist zunächst zu prüfen, ob es dem tatsächlichen oder hypothetischen Willen der Parteien eines Kreditvertrages entspricht, dass eine Zinsenvereinbarung uU auch zu einer Negativverzinsung führen kann.

Zunächst sind im Rahmen der einfachen Vertragsauslegung, auf die sich beide Parteien stützen, die - unbestrittenen - Zinsgleitklauseln auszulegen und die Absicht der Parteien zu erforschen.

Soweit sich die Beklagte im Rahmen der einfachen Vertragsauslegung auf § 988 ABGB stützt, der den Kreditvertrag als einen entgeltlichen Darlehensvertrag definiert und im Satz 3 leg.cit. ausdrücklich anführt, dass das Entgelt beim Kreditvertrag "in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen" besteht, ist auszuführen, dass die Parteien einen Kreditvertrag abgeschlossen haben, der gesetzlich geregelt ist und dem demnach ein gesetzliches Leitbild zugrunde liegt. Ungeachtet des Umstandes, dass die gesetzlichen Regelungen im ABGB dispositiv und im Bereich des Verbraucherkreditrechts nur relativ zwingend sind, indiziert der Abschluss eines Kreditvertrages, dass die Parteien auch einem, diesem gesetzlichen Leitbild entsprechenden, Vertrag schließen wollten. Umgekehrt ist zwar anzunehmen, dass Parteien, die eine von den Typus bildenden Merkmalen

eines Kreditvertrages abweichende Vereinbarung treffen wollten, dies im Vertrag auch klar zum Ausdruck bringen würden (ÖBA 2015, 318).

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass gegen die Verpflichtung des Kreditinstitutes, dem Kreditnehmer für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta ein Entgelt in Form von Zinsen zu zahlen, der Umstand spricht, dass Kreditverträge grundsätzlich entgeltlich sind, was sich aus der Legaldefinition des § 988 ABGB ableitet. Entgeltlichkeit bedeutet, dass nach dem Willen der Parteien eine Leistung durch die andere "vergolten" wird, das heißt die eine Zuwendung ist durch die andere bedingt, das heißt es soll ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Entgelt nach § 988 ABGB nur in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen besteht und dass insbesondere dem Verbraucherkreditrecht ein weiter Entgeltsbegriff zugrunde liegt. Zumindest im Bereich der Verbraucherkreditverträge ist der Entgeltsbegriff richtlinienkonform zu interpretieren und daher weit zu verstehen.

Zwar beruht die Formulierung in § 988 ABGB, dass "in der Regel" Zinsen zu zahlen sind, nicht etwa darauf, dass der Gesetzgeber auch den Fall bedenken wollte, dass vielleicht der Kreditgeber Zinsen bezahlt, sondern nur darauf, dass auch Fälle von vom Kreditnehmer zu zahlenden Einmalentgelten, von Dienst- und Sachleistungen erfasst werden sollten (RV 650 BLG Nr. 24. GP, 11 f.).

Zwar entspricht es der Absicht und dem Willen der Parteien, dass die Parteien für die Überlassung des Ka-

pitals durch den Kreditnehmer ein laufendes Entgelt in Form von Zinsen vereinbaren wollten, die als periodisch wiederkehrende (jährlich, halbjährlich, monatlich) Leistungen des Schuldners verstanden werden, die zur Verzinsung des Kapitals bestimmt sind. Sie sind gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für die Gebrauchsmöglichkeit eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Als klassische Form des Entgelts beim Darlehen sind sie laufzeitabhängige Kosten, die sich als fester oder vereinbarter Prozentsatz der noch ausstehenden Darlehenschuld errechnen (ÖBA 2015, 318).

Da die Parteien im Rahmen ihres Kreditvertrages vereinbarten, dass der Kreditnehmer an die Beklagte Zinsen zu zahlen hat, somit ein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta zu zahlen hat und damit eine synalagmatische Verpflichtung des Kreditnehmers vereinbarten, darüber hinaus bei Abschluss der Fremdwährungskreditverträge für die Parteien nicht vorhersehbar war und diese daher auch nicht davon ausgegangen waren, dass die Bank für die Zurverfügungstellung eines Kredites (Negativ-) Zinsen an den Kreditnehmer zu zahlen hat, sohin von keiner der Parteien berücksichtigt wurde, dass der Referenzzinssatz auch so weit ins Negative gleiten kann, dass selbst unter Hinzuzählung des fixen Aufschlages sich ein negativer Sollzinssatz ergibt, so ist der Beklagten dennoch entgegenzuhalten, dass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, dass in einem solchen Fall der Referenzzinssatz bei 0,00001 % "einzufrieren" sei.

Allein aus dem Umstand, dass der Kreditgeber die Kreditvaluta zur Lukrierung von Zinseinnahmen hingibt,

kann noch nicht geschlossen werden, dass in jeder Zin-
speriode auch tatsächlich Zinsen anfallen müssen. Was
bei einem fixen positiven Zinssatz geradezu selbstver-
ständlich ist, muss nicht zwingend gelten, wenn die
Parteien einvernehmlich einen variablen Zinssatz ver-
einbaren. Vielmehr muss es bei variablen Zinsen zur Be-
urteilung des Geschäfts als entgeltlich aufgrund der
Vertrauenstheorie ausreichen, dass der Kredit aus der
Sicht des Kreditnehmers bei Vertragsabschluss (ex ante)
letztendlich - das heißt unter Berücksichtigung sämtli-
cher zu erwartender Zahlungsflüsse während der voraus-
sichtlichen Laufzeit - in Summe nicht ohne die Notwen-
digkeit zur Erbringung einer Geldleistung gewährt wird.
Dass das Entgelt ex post je nach Entwicklung des Indi-
kators iaR höher oder niedriger ausfällt als berechnet,
liegt in der Natur des variablen Zinses, der eine der
vielen Spielarten zulässiger Abweichungen von der Ent-
geltberechnung nach § 1000 ABGB darstellt. Selbst der
Umstand, dass der Zinssatz vorübergehend oder unerwar-
teter Weise dauerhaft ins Minus kippt, steht der Ent-
geltlichkeit eines Kreditvertrags diesfalls nicht im
Weg (Loipold in VbR 2015/53).

Ein Fall, wonach die Leistung von "Negativzinsen"
durch den Kreditgeber dazu führte, dass der Kreditneh-
mer - rein rechnerisch - nicht mehr zur Rückgabe von
ebenso vielen Sachen derselben Gattung und Gütepflicht
(im Sinne des § 983 Satz 2 ABGB) verpflichtet wäre,
sondern zu weniger, liegt gegenständlich nicht vor.

Soweit die Beklagte vermeint, dass die zu Sparein-
lagen ergangene Judikatur zu 5 Ob 138/09z auch auf Kre-
ditverträge übertragbar sei, ist auszuführen, dass die
Verzinsung von Sparguthaben nicht uneingeschränkt ver-

gleichbar mit der von den Kreditnehmern zu zahlenden Kreditzinsen ist. So wird ein durchschnittlicher verbraucherischer Sparer trotz Vereinbarung einer Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklausel grundsätzlich nicht damit rechnen müssen, dass der Zinssatz der Spareinlagen negativ wird. Derartige Entwicklungen wären daher für einen Sparer ohne besonderen Hinweis überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Dem gegenüber gibt die Bank bei der Kreditvergabe nicht eigenes Geld an den Kreditnehmer, sondern besorgt sich dieses wiederum in Refinanzierungsweg. Insofern kann nicht von den gleichen Erwartungshaltungen der Beklagten wie beim verbraucherischen Sparer ausgegangen werden. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass auch bei einem zeitweisen Abgleiten des LIBOR (Referenzzinssatzes) ins Negative dennoch von einer grundsätzlichen Entgeltlichkeit der Kreditverträge ausgegangen werden kann.

Der wirtschaftliche Zweck der Kreditvergabe ist aus der Sicht einer Bank die Erzielung von Zinserträgen. Bei einem Fremdwährungskredit mit variablen Kreditzinsen mit indikatorgebundener Zinsgleitklausel sind diese Erträge aber nicht von der Höhe des vom Kreditnehmer zu bezahlenden Sollzinssatzes und dem Umstand abhängig, ob der Sollzinssatz positiv oder negativ ist, sondern die Zinserträge der Bank ergeben sich aus dem im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag auf den vereinbarten Geldmarktindikator, mit dem vereinbarungsgemäß die Refinanzierungskosten der Bank am Geldmarkt gemessen werden sollen. Das Recht der Beklagten, dem Kreditnehmer diesen Aufschlag zu verrechnen, bleibt auch dann vollständig unberührt, wenn der Geldmarktindikator negativ wird und der negative Wert des Indikators den

vereinbarten Aufschlag übersteigt und sich dadurch aufgrund der vereinbarten Zinsgleitklausel ein negativer Sollzinssatz ergibt.

Auch wenn der Referenzzinssatz nicht die tatsächlichen Refinanzierungskosten der Bank widerspiegelt, haben diese unbeachtlich zu bleiben, da die konkrete Refinanzierungssituation der Bank den Kreditnehmer auch nicht bekannt ist, ebenso wie auch die hinter der Zinskalkulation stehenden bankwirtschaftlichen Überlegungen der Beklagten.

Bei Fremdwährungskrediten ist der aleatorische Charakter des Geschäfts besonders ausgeprägt. Das vom Kreditnehmer letztendlich zu leistende Entgelt hängt beim Fremdwährungskredit schließlich nicht nur von der Entwicklung des Zinsniveaus in der Fremdwährung ab, sondern auch von der Entwicklung des Wechselkurses. Es kann also durchaus sein, dass niedrige oder Negativzinsen durch höhere Euro-Rückzahlungsbeträge kompensiert werden. Es mag zwar zutreffen, dass es zu einem echten Ausgleich für den Kreditgeber deshalb nicht kommt, weil er sich selbst in der Fremdwährung refinanziert hat. Selbst wenn das dem Kreditnehmer im Einzelfall bekannt sein sollte, ändert dies an der rechtlichen Beurteilung jedoch nichts, so lange die interne Kalkulation des Kreditgebers nicht eindeutig einvernehmlich zum Vertragsinhalt erhoben wurde.

Mit der Vereinbarung einer Zinsgleit- oder Zinsansprussungsklausel wird die Entgeltberechnung um eine aleatorisches Element angereichert. Ein durchschnittlicher Kreditnehmer wird in diesem Fall selbst unter Ausklammerung spezifischer verbraucherrechtlicher Normen von der alleinigen Maßgeblichkeit der Klausel ausgehen

dürfen (§ 914 ABGB): Zum einen ist es für die Frage der Entgeltlichkeit nicht entscheidend, ob aus der Sicht ex ante Negativzinsszenarien auftreten. Zum anderen können die Zinsen nach den gängigen Klauseln nach oben unbegrenzt steigen. Ein redlicher Kreditnehmer wird daher von einer symmetrischen Chancen- und Risikoverteilung ausgehen und erwarten dürfen, dass das auch umgekehrt gilt. Daraus, ob auch der konkrete Kreditnehmer eine solche Erwartungshaltung hatte oder ob sie sogar von seinem Geschäftswillen umfasst war, kommt es nach der Vertrauenslehre hingegen nicht an (Petra Loipold aaO).

Die Entwicklung der Refinanzierungssituation und damit der Zinssätze ist somit ein Geschäftsrisiko der Banken, somit auch der Beklagten. Auch für den Kreditnehmer war nicht vorhersehbar, dass der Wechselkurs des Schweizer Franken derart massiv gegenüber dem Euro ansteigen würde, was sich auf etliche Kreditnehmer besonders negativ auswirkt. Dennoch kann auch in diesem Fall vom Kreditnehmer das Wechselkursrisiko nicht auf die Beklagte überwältigt werden.

Zudem sind in den zwischen der Beklagten mit Verbrauchern für Fremdwährungskredite vereinbarten Zinsgleitklauseln weder Ober- noch Untergrenzen vereinbart. Es wäre der Beklagten offen gestanden, schon bei Abschluss der Kreditverträge im Sinne der Zweiseitigkeit der Entgeltänderungsklausel Beschränkungen der Zinsentwicklung nach oben sowie auch nach unten in gleicher Weise vorzusehen. Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte jedoch keinen Gebrauch gemacht. Als Verwender der einschlägigen Klausel trägt die Beklagte die alleinige Formulierungsverantwortung. Dass die Beklagte von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, kann nunmehr nicht dazu führen, dass eine sich ihr als negativ herausgestellte Situation ihr ermöglicht, von dem von ihr verwendeten Wortlaut und von ihr vereinbarten und nach unten und nach oben unbeschränkten Bindung des Kreditzinssatzes an den Referenzzinssatz LIBOR abzugehen. Ob die Beklagte im konkreten Fall bei einem negativen LIBOR-Wert selbst einen Gewinn lukrieren kann, kann jedoch aus den vorstehenden Ausführungen keine Beachtung finden.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass aus dem Gebot der Zweiseitigkeit von Zinsgleitklauseln im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG keineswegs folge, dass der Zinssatz auch negativ werden müsse, vielmehr nur das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt gleiten solle, nicht aber das Äquivalenzverhältnis in sein Gegenteil verkehrt werden solle, ist entgegenzuhalten, dass die von der Beklagten gewünschte Auslegung der Zinsanpassungsklauseln, wonach der Sollzinssatz bei 0,00001 % einzufrieren sei, dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie widersprechen würde, da eine Zinsuntergrenze ohne gleichzeitiger Vereinbarung einer Obergrenze vereinbart würde.

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG die Rahmenbedingungen für derartige Vereinbarungen für Entgeltänderungen determiniert: Die Entgeltänderungen müssen vereinbart, klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten gleichermaßen gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (Langer aaO, § 6 Rz 25).

Zusammenfassend widerspricht eine variable Zinsen-

vereinbarung, die den Zinssatz an einen Indikator, wie den LIBOR, bindet und dazu führen kann, dass bei negativer Entwicklung des LIBORS (Indikators) der Sollzinssatz ins Negative rutscht, nicht dem gesetzlichen Leitbild und typischen Willen der Parteien des Kreditvertrages. Es fehlt an einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke, ein Fall für eine ergänzende Vertragsauslegung liegt demnach nicht vor. Vielmehr ergibt sich bereits im Rahmen der einfachen Vertragsauslegung aus dem Wortlaut des Vertrages, dass die Beklagte im Falle, dass die Addition des negativen Indikatorwertes zuzüglich Aufschlag ein negatives Ergebnis ergibt, dieses dem Kreditnehmer gutzuschreiben oder auszuzahlen hat. Bankwirtschaftliche Überlegungen der Beklagten, die hinter deren Zinsenkalkulation stehen bzw. bei Vertragsabschluss gestanden sein mögen, waren für den Kreditnehmer nicht erkennbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien beim Verbraucherkredit davon ausgingen, dass ein besonders niedriger Indikator das Absinken des Sollzinssatzes nur bis zu einem gewissen Punkt rechtfertige und nie negativ werden könne.

Davon ausgehend ist die von der Beklagten in ihren Schreiben vom Februar 2015 (./B) gesetzwidrig, da sie nicht den Anforderungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entspricht. Es kann nicht im Belieben der Beklagten liegen, die (von ihr nicht beeinflussbare) Veränderung des vereinbarten Indikators (LIBOR) nicht oder nicht zur Gänze an ihre Vertragspartner weiterzugeben bzw. selbst über eine allfällige Höhe der Weitergabe an den Verbraucher beliebig - wenn auch im Rahmen eines allfälligen rechnerischen negativen Entgelts für die Beklagte - bestimmen zu können. Davon ausgehend ist die von der

Beklagten in ihrem Schreiben geäußerte Rechtsansicht unrichtig, da die Beklagte gegenüber den Kreditnehmern suggeriert, dass der Vertrag für den Fall eines negativen Indikators keine Regelungen vorsehe, womit sie den Vertragsinhalt gegenüber den Verbrauchern inkorrekt darstellt. Das gesetzwidrige Vorgehen der Beklagten begründet demnach einen Unterlassungsanspruch gemäß § 28a KSchG, sodass dem Unterlassungsbegehren Folge zu geben war.

Davon ausgehend besteht auch das Urteilsveröffentlichungsbegehren der Klägerin zu Recht.

In Anbetracht dessen, dass die Beklagte notorisch das größte österreichische Bankinstitut ist, erscheint auch zu Aufklärung von Vertragspartnern und Konkurrenten der Beklagten sowie zur Information von Kreditnehmern eine Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Tageszeitung "Kronen Zeitung", bundesweit erscheinende Ausgabe, als angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 57

Wien, 24. September 2015

Mag. Hildegard Brunner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG